

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Beschränkung des Lemma 1, Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes, vom 30. Juni 1849

beschließt:

Art. 1. „Die Befreiung vom Ausgangszoll für zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden und zusammen das Gewicht von achtzig Pfund nicht erreichen, ist auf solche Gegenstände nicht anwendbar, deren Ausgangszoll einen Bagen vom Zentner übersteigt. Alle für den Ausgang höher tarirten Waaren haben den vollen Betrag des Ausgangszolles zu bezahlen.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Zusatzes zum Zollgesetz beauftragt.

Genehmigen Sie etc.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Bericht und Antrag

der

Kommission des Ständerathes, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 5. Juli 1850.)

Tit.

In Ihrer Sitzung vom 2. Juli 1850 haben Sie eine Kommission bezeichnet und ihr den Auftrag ertheilt,

den Antrag zu prüfen, welchen der schweizerische Bundesrath mit Schreiben vom 19. Juni 1850 gestellt hat, hinsichtlich einer Beschränkung des Lemma 1 Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849.

Es hat diese Kommission die Ehre, das Ergebniß der stattgefundenen Prüfung Ihrer Würdigung zu unterlegen. Der schweizerische Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, den erwähnten Antrag zu stellen, in Folge des vorgekommenen mißbräuchlichen Verfahrens bei der Ausfuhr von Lumpen, wodurch der Zoll umgangen, nebstdem aber auch der Zweck verfehlt werde, welcher durch höhere Zollansätze auf einigen Artikeln, zum Schutze inländischer Industrie, angestrebt worden ist; auch wird bemerkt, es seien die Zollwächter von den Lumpen ausführenden Personen gehöhnt worden. In dem der schweizerische Bundesrath durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag dieses unthunliche Verfahren zu beseitigen trachtet, will er zugleich das Zollgesetz dahin interpretiren, es habe wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, daß die zollfreie Ausfuhr in Quantitäten unter 80 Pfunden auf solchen Artikeln gestattet werde, welche ausnahmsweise mit einem höhern Ausgangszolle als 1 Baken per Zentner belegt worden seien.

Die Kommission glaubt nun vorerst in's Auge fassen zu sollen, daß das Kapitel der Ausfuhr im Zollgesetze viel mehr nur im Sinne einer Kontrollirung der Ausfuhr abgefaßt worden sei, als aber, um dadurch eine wesentliche Einnahmsquelle für die Bundeskasse zu schaffen, und im Schlusse des Art. 6 ist ausdrücklich auf Erleichterungen der Ausfuhr hingewiesen. Eine Umgehung des Zolles scheint in dem vom schweizerischen Bundesrathe bezeichneten Falle, nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht stattgefunden zu haben, denn dasselbe gibt

zu, daß 80 Pfund zollfrei ausgetragen werden können, ohne einen Unterschied zwischen niedern oder höhern Zollansätzen zu machen, allein wir geben zu, daß die Art wie im bezeichneten Falle Lumpen ausgeführt worden sind, eine mißbräuchliche ist, und daß die Zollwächter, wenn nöthig, geschützt werden müssen vor dem Hohne der Lumpensammler, wenn anders deren Wirksamkeit nicht durch einen schlimmen moralischen Eindruck gelähmt, und diese Beamten nicht in eine höchst fatale Stellung gerathen sollen.

Die Kommission hält jedoch dafür, es liege, nach Analogie des Schlusssatzes von Art. 5 des Zollgesetzes, in der Befugniß des schweizerischen Bundesrathes, solchen Uebelständen abzuhelpfen, indem er geeignete Instruktionen über ein Verfahren bei Ausfuhr von Lumpen und andern Gegenständen dieser Art erläßt. Es kann z. B. verboten werden, die Transportmittel unmittelbar an der Grenze zu wechseln, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist; es können ferner Zeiträume bezeichnet werden, innert welchen das Hinaustragen von Lumpen etc. stattzufinden hat, oder es können auch anderweitige geeignete Vorschriften innert den Schranken des Gesetzes ertheilt werden.

Die Kommission sieht zwar wohl ein, daß ohne eine Aenderung des Art. 6 des Zollgesetzes es nicht möglich sein wird, den Ausgangszoll auf Lumpen durchweg zu erheben, indem dieser Artikel häufig in Lasten unter 80 Pfunden ausgetragen werden wird, allein es ist dieser Zollansatz weniger wegen eines mehrern Erträgnisses für die Zollkasse erfolgt, als vielmehr um die inländische Papierfabrikation zu berücksichtigen; und gewiß der Zoll, welcher auf hinausgetragenen Lumpenbündeln erhoben werden könnte, würde nur höchst unbedeutend in der

Wagschale der Zolleinnahme ziehen; bleibt nun aber nach Anleitung des Art. 6 die Ausfuhr von Lumpen in kleinern Quantitäten unter 80 Pfunden gestattet, so könnte gesagt werden, es sei der Zweck, welcher mit einem höhern Ansätze auf Lumpen zum Schutze inländischer Papierfabrikation habe erzielt werden wollen, nicht erreicht. Allein es will uns scheinen, daß dadurch der inländischen Fabrikation kein erheblicher Nachtheil erwachse. Es wird das Lumpensammeln von Leuten der ärmern Klasse betrieben, die mit einem kleinen Nutzen sich begnügen müssen, so daß die inländischen Fabrikanten mittelst einer verhältnißmäßig unbedeutenden höheren Bezahlung der Lumpen die Ausfuhr derselben verhindern können. Der eidgenössische Zoll ist nicht im Sinne der Schutzzollsysteme aufgestellt worden, lassen wir daher vorderhand noch inländische Lumpen ohne weitere Beschränkung in das Ausland wandern.

Die Kommission hält nun aber auch nicht für angemessen, daß jetzt schon Aenderungen am Zollgesetze, das erst seit 5 Monaten zur Ausfuhr gekommen ist, vorgenommen werden sollten; es ist bekannt, daß nächstens eine Revision desselben in Folge des Münzgesetzes stattfinden muß, und seit 5 Monaten hat das Zolldepartement so mancherlei Erfahrungen gemacht, daß ohne anders zahlreiche Aenderungen und Erläuterungen an dem Zollgesetze als dringendes Bedürfniß erscheinen; überdies hat der erfinderische Schmuggel an mehrern Orten der Schweizergrenze einen bedenklichen Aufschwung genommen und zwar mit Artikeln, die der Zolkasse weit empfindlichern Eintrag thun, als die Ausfuhr der Lumpen, und da muß eben auch abgeholfen werden. Endlich sind seit dem Bestehen des Zollgesetzes mehrere Petitionen an die Bundesversammlung gelangt, welche in dieser

oder jener Richtung Abänderung an dem Zollgesetze verlangten; es wurde vorläufig nicht darauf eingetreten, man wollte abwarten, bis mehrere Erfahrungen in diesem Zweige der neuen Bundeseinrichtungen gesammelt sein werden; es mag daher auch eine Aenderung des Art. 6 bis zu einer allgemeinen Revision verschoben bleiben.

Sollte demungeachtet in den Antrag des schweizerischen Bundesrathes eingetreten werden, so glaubt die Kommission, es sei derselbe in der vorgeschlagenen Fassung nicht annehmbar und befürchtet überdieß, daß durch dessen Annahme wieder neue Anstände sich ergeben könnten. Denn die vorgeschlagene Fassung geht dahin, von allen Gegenständen, welche über 1 Bz. per Zentner Ausfuhrzoll zu entrichten haben, jedes Quantum auch unter 80 Pfunden verzollen zu lassen; nun trifft dieses nicht nur die Lumpen, sondern auch (möglicherweise) das Holz, die Gerberlohe, Felle, Häute und die Baumrinde. Ob es nun namentlich im Kanton Tessin, wo besonders viel Baumrinde auch in kleinern Quantitäten ausgeführt wird, angemessen erscheint, eine solche Bestimmung zu treffen, müssen wir sehr bezweifeln, abgesehen davon, daß in Bezug auf die übrigen Artikel der Grenzverkehr hinsichtlich der Ausfuhr nur erschwert würde und belästigt, während der Art. 6 des Gesetzes dessen Erleichterung will.

Wie ferner mit dem höhern Ausgangszoll auf Lumpen nur die inländische Papierfabrikation hat berücksichtigt werden wollen, so erscheint es nicht gerechtfertigt, daß wollene Lumpen, welche nicht zur Papierfabrikation verwendet werden, mit gleichem Zolle belastet sein sollen, wie die leinenen und daß auch diese nicht sollen in Quantitäten bis auf 80 Pfund frei ausgeführt werden können. Es würde dadurch nur armen Leuten ein Er-

werbszweig entrissen, welche für chemische Fabriken wollene Lumpen sammeln.

Schließlich noch die Bemerkung, daß wir uns nicht veranlaßt gefunden haben, näher zu untersuchen, ob es im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe oder nicht, die im Art. 6 enthaltene Ausfuhrserleichterung in gleicher Weise auf Gegenstände anzuwenden, die mit 15 Bz. per Zentner Ausgangszoll belastet sind, als auf solche die nur 1 Bz. bezahlen; wir geben zu, daß man darüber Zweifel haben kann, allein der betreffende Wortlaut des Gesetzes ist deutlich.

Die Kommission erlaubt sich diesernach den Antrag zu stellen:

Es möge der schweizerische Ständerath beschließen, zur Zeit in eine Aenderung des Zollgesetzes nicht einzutreten.

Bern, den 5. Juli 1850.

Die Kommission.

Beschluß

des

schweizerischen Ständerathes, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 9. Juli 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Prüfung des Antrages des Bundesrathes vom
19. v. M., betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6
des Bundesgesetzes über das Zollwesen,

beschließt:

In die vom Bundesrathe unter'm 19. Juni 1850

**Bericht und Antrag der Kommission des Ständerathes, betreffend Abänderung des Lemma
1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849. (Vom 5. Juli 1850.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1850
Date	
Data	
Seite	383-388
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 397

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.